

Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 323, 434, 437, 440, 476 BGB

- 1. Der Verkäufer muss den Käufer eines Pferdes darüber informieren, ob das Pferd in Vergangenheit bereits einmal "durchgegangen" ist. Ein solcher traumatisierender Vorfall prägt das Pferd dauerhaft und stellt seine Tauglichkeit als Kutschpferd in Frage.**
- 2. Ein nur leichter Unfall ohne erhebliche Schadensereignisse, sowie ein ruhiges Gemüt ohne Verhaltensauffälligkeiten lassen eine Traumatisierung bei einem Pferd sehr unwahrscheinlich erscheinen.**

OLG Koblenz, Urteil vom 23.04.2009, Az.: 5 U 1124/08

Tenor:

Auf die Berufung des Beklagten wird die Klage unter Aufhebung des Urteils der 16. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 13. August 2008 abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Klägerin zur Last.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Beklagte verkaufte am 8. August 2007 zwei Friesenwallache, die als Kutschpferde dienen sollten. Darüber existiert eine Vertragsurkunde, die einen Kaufpreis von 15.500 EUR ausweist und neben der Unterschrift des Beklagten als Verkäufer, der Angabe "Käufer:" nachfolgend, die der Klägerin trägt.

Die Pferde waren von der Klägerin und deren Ehemann im Mai 2007 besichtigt und am 7. Juni 2007 zu einer Probefahrt ausgeführt worden, die problemlos verlief. Ein Ausflug, der zwei Tage nach dem Vertragsschluss stattfand, nahm dagegen ein unglückliches Ende. Die Tiere gingen dem Ehemann der Klägerin auf einem Waldweg durch und rannten in ein Kraftfahrzeug. Eines von ihnen ("K...") erlitt tödliche Verletzungen.

Vor diesem Hintergrund erklärten die Klägerin und ihr Ehemann in einem anwaltlichen Schreiben vom 22. August 2007 den Rücktritt vom Kaufvertrag und vorsorglich dessen Anfechtung. Dabei bezogen sie sich auf einen Vorfall vom 15. Juni 2007. Ihrer Darstellung nach waren die Pferde dem Beklagten an diesem Tag ebenfalls durchgegangen. Auf diesen Umstand und die davon ausgehende Traumatisierung hätte von dessen Seite hingewiesen werden müssen.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, den Kaufpreis von 15.500 EUR an sie zurückzugewähren und Ersatzleistungen von 1.897 EUR für die Unterstellung des zweiten Wallachs ("M...") in der Zeit vom 10. August 2007 bis zum 11. Mai 2008, von 712,45 EUR für Tierarztkosten (297,50 EUR als Folge des Unfallereignisses vom 10. August 2007 sowie 414,95 EUR für die Behandlung des Pferdes "M...", das an Tetanus erkrankte und daraufhin am 12. Mai 2008 verendete), von 232,05 EUR für die Reparatur eines am 10. August 2007 beschädigten Fahrgeschirrs sowie von 899,40 EUR wegen vorprozessualer Anwaltsgebühren zu erbringen.

Der Beklagte hat entgegengehalten, dass er den Kaufvertrag vom 8. August 2007 mit dem Ehemann der Klägerin geschlossen habe, so dass diese von vornherein nicht aktivlegitimiert sein könne. Ernsthafte Probleme mit den Pferden habe es nie gegeben. Das gelte insbesondere für den 15. Juni 2007, an dem die Tiere nicht durchgegangen seien. Deren Verhalten am 10. August 2007 habe der Ehemann der Klägerin zu verantworten, der sie unsachgemäß geführt habe.

Das Landgericht hat dem Verlangen der Klägerin entsprochen. Es hat sie als Vertragspartnerin des Beklagten angesehen und diesem angelastet, nicht darüber aufgeklärt zu haben, dass der Vorfall vom 15. Juni 2007 die Eignung der Wallache als Kutschpferde in Frage gestellt habe. Ein "Bedienfehler" des Ehemanns der Klägerin am 10. August 2007 sei nicht bewiesen.

Diese Entscheidung greift der Beklagte mit der Berufung an und erstrebt die Abweisung der Klage. Er rügt, dass das Landgericht die Situation am 15. Juni 2007 einseitig aus der Perspektive der Klägerin gesehen und seine Beweisangebote übergangen habe.

Der Senat hat Beweis erhoben durch die Anhörung von Zeugen und des Sachverständigen T....

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg und führt unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Abweisung der Klage.

1.

Allerdings lässt sich der Klägerin nicht entgegenhalten, dass sie schon im Ansatz nicht befugt wäre, auf der Grundlage des Kaufs vom 8. August 2007 Rechte gegen den Beklagten geltend zu machen. Das Landgericht hat ihre Aktivlegitimation zutreffend mit dem Hinweis darauf bejaht, dass sie in der Vertragsurkunde vom 8. August 2007 als Käuferin ausgewiesen ist. Vor diesem Hintergrund war das Vorbringen des Beklagten, er habe die beiden Kutschpferde an den Ehemann der Klägerin verkauft und ausgeliefert, ohne Durchschlagskraft.

2.

Gleichwohl ist es der Klägerin verwehrt, den Kaufvertrag vom 8. August 2007 rückgängig zu machen und den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Die Ereignisse vom 15. Juni und 10. August 2007, an die die Klägerin insoweit anknüpft, rechtfertigen das Verlangen nicht.

a)

Das Geschehen vom 15. Juni 2007 vermag weder einen Vertragsrücktritt, wie er in dem anwaltlichen Schreiben vom 22. August 2007 in erster Linie geltend gemacht wurde, noch die darin vorsorglich erklärte Vertragsanfechtung wegen arglistiger Täuschung noch Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten zu tragen. Denn es ist nicht geeignet, Mängel der "Kaufsache" aufzutun, auf die der Beklagte hätte hinweisen müssen.

Der Umstand, dass die Pferde damals in einen Graben geraten waren und der Beklagte in der Folge den Halt auf der Kutsche verloren hatte, verdiente von vornherein keine besondere Beachtung. Der Sachverständige T... hat insoweit eine dramatische Situation, die die Eignung der Tiere für die Belange der Klägerin in Frage gestellt hätte und zur Sprache hätte gebracht werden müssen, klar verneint. Allerdings hat er die Dinge für den Fall anders beurteilt, dass die Pferde - wie die Klägerin behauptet hat - im weiteren Verlauf durchgingen. Dann wäre es zu einer - die Tiere dauerhaft prägenden - Traumatisierung gekommen, die nicht hätte verschwiegen werden dürfen. Das kann jedoch nicht angenommen werden.

Allerdings weisen die Bekundungen des Zeugen P... auf eine solche Situation hin. Er fand die Pferde abseits der Straße vor, nachdem sie sich führerlos verselbständigt und eine lange Strecke allein zurückgelegt hatten. Seiner Darstellung nach waren sie nass, zitterten und atmeten heftig; außerdem hatten sie sich - unter Beschädigung des vorderen Bereichs der Kutsche und unter eigenen Verletzungen - in einem Baum verfangen. Trifft diese Schilderung zu, lässt das auf eine dynamische Entwicklung schließen, in deren Zuge die Tiere in Panik geraten und durchgegangen waren. Ein derartiges Ereignis ist ein einschneidender und nachhaltiger Vorgang, der - wie der Sachverständige T... aufgezeigt hat - die Verlässlichkeit der Wallache in Frage stellte und geeignet war, für die Zukunft Gefahren heraufzubeschwören.

Gegenüber der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen P... bestehen jedoch ganz erhebliche Bedenken. Die Zeugen H..., B... und K... haben die Verhältnisse abweichend beschrieben. Danach standen die Pferde ruhig und ohne zu schwitzen am Baum, hatten keine Verletzungen, und auch die Kutsche war unbeschädigt. Ist das richtig, gibt es keinen greifbaren Anhalt für eine irgendwie geartete Traumatisierung. Es kommt hinzu, dass die Tiere auf dem Weg, den sie führerlos zurückgelegt hatten, teilweise beobachtet worden waren und dabei einen unauffälligen Eindruck gemacht haben sollen, indem sie allenfalls trabten, sich aber keinesfalls in schnellem Lauf bewegten. Das sind die Bekundungen der Zeugen E..., Ba... und H....

Um Klarheit in das Bild zu bringen, hat der Senat ergänzend die beiden Polizeibeamten He und Bü... befragt, die herbeigerufen worden waren und, kurz nachdem die Pferde schließlich Halt gemacht hatten, vor Ort eintrafen. Folgt man dem, was sie, anknüpfend an den unter ihrer Verantwortung verfassten Unfallbericht, aus ihrer Erinnerung bekunden konnten, waren die Tiere zwar - das eine links- und das andere rechtsseitig - mit der Kutsche auf den Baum aufgelaufen. Aber es ist nicht sicher zu erkennen, dass dies mit besonderer Wucht geschehen wäre. Dafür spricht allenfalls die Abschürfung von Rinde, die sie bemerkten. Die darüber hinaus angesprochene Verletzung eines der Tiere am Bein und die an der Kutsche festgestellten Kratzer und Schleifspuren deuten eher auf Schadensereignisse hin, zu denen es "en Passant" kam und die keinen bleibenden Eindruck hinterlassen haben müssen. Im Übrigen haben die Zeugen He... und Bü... die Pferde als ruhig beschrieben, ohne die von dem Zeugen P... mitgeteilten Verhaltensauffälligkeiten auch nur ansatzweise bestätigen zu können; das lässt eine Traumatisierung unwahrscheinlich erscheinen.

Angesichts dessen hat der Senat keine verlässliche Grundlage für die Annahme, dass die Wallache am 15. Juni 2007 durchgegangen sein und auf diese Weise anhaltend Schaden genommen haben könnten. Dafür spricht lediglich die Aussage P...s. Die Angaben der Zeugen H..., B..., K..., E... und Ba... weisen in eine andere Richtung, und auch die Bekundungen der Zeugen He... und Bü... rechtfertigen - trotz des Hinweises auf die Beschädigung des Baums - insgesamt einen solchen Schluss nicht. Der Senat hat indessen keinen Grund, einseitig dem Zeugen P... zu folgen. Seine Aussage ist nicht überzeugender als die Aussage der übrigen Zeugen. Damit ist es der Klägerin nicht gelungen, mit Blick auf das Geschehen vom 15. Juni 2007 einen Mangel der Kaufsache und eine rechtserhebliche Täuschung durch den Beklagten zu belegen.

b)

Ob sich aus dem Vorfall vom 10. August 2007 auf einen Mangel schließen lässt, der bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag (arg. § 476 BGB), ist ohne Belang. Denn daraus kann die Klägerin nichts herleiten. Als nachvertragliches Ereignis war der Vorfall nicht geeignet, Pflichten des Beklagten zu begründen, die bei Vertragsschluss hätten verletzt werden können. Mögliche Rechte der Klägerin erschöpfen sich in den kaufvertraglichen Mängelgewährleistungsbefugnissen des Rücktritts und der Minderung (§ 437 Nr. 2 BGB). Derartige Ansprüche können hier indessen nur bestehen, wenn der Beklagte eine Frist zur Nacherfüllung versäumt hat (§ 323 Abs. 1 BGB), wenn die Nacherfüllung unmöglich ist (§ 440 BGB) oder sie ernsthaft und endgültig verweigert wurde (§ 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB). An alledem fehlt es.

Eine bestimmte Zeitvorgabe für die Nacherfüllung hat die Klägerin nie gemacht. Eine Nacherfüllung ist auch nicht von vornherein ausgeschlossen. Sie kann durch die Lieferung von Ersatzpferden erfolgen, die den vertraglichen Vereinbarungen gerecht werden (vgl. Weidenkaff in Palandt, BGB, 68. Aufl., § 439 Rdnr. 4). Ob der Beklagte bereits im Besitz solcher Tiere ist, hat keine Bedeutung. Er ist jedenfalls dazu in der Lage, sie anderweit zu beschaffen.

Eine ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung liegt bisher ebenfalls nicht vor. Sie kann nicht schon daraus entnommen werden, dass der Beklagte die von der Klägerin behaupteten Unzulänglichkeiten der Wallache bestritten und bisher jedwede Einstandspflicht abgelehnt hat. Eine ernsthafte und endgültige Verweigerung ist nur gegeben, wenn die Ablehnung als das letzte Wort des Schuldners aufzufassen ist, so dass eine Änderung seines Entschlusses ausgeschlossen erscheint (Otto in Staudinger, BGB, 2004, § 281 Rdnr. B 107). An eine solche Deutung sind strenge Anforderungen zu stellen (BGH NJW 1986, 661). Ihnen ist regelmäßig noch nicht genügt, wenn der Schuldner - wie es der Beklagte hier getan hat - eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung seinerseits einwendet, indem er den vom Gläubiger behaupteten Vertragsinhalt oder vorgetragene Mängel leugnet (BGH NJW-RR 1993, 882, 883; Heinrichs in Palandt, BGB, 68. Aufl., § 281 Rdnr. 14). Das gilt jedenfalls so lange, wie seine Verteidigung nicht aus der Luft gegriffen ist und ihm ihre Haltlosigkeit nicht ohne weiteres einsichtig gemacht wurde. So stellen sich die Dinge auch im vorliegenden Fall dar:

Von vorvertraglichen Auffälligkeiten der Pferde kann nicht ausgegangen werden. Das gilt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme insbesondere für den 15. Juni 2007. Darüber hinaus war die mit der Klägerin am 7. Juni 2007 durchgeführte Probefahrt problemlos verlaufen, und auch danach hatte es nach dem unwiderlegten Vorbringen des Beklagten bei weiteren Fahrten, die regelmäßig bis zur Übergabe an die Klägerin übernommen wurden, keine Schwierigkeiten gegeben. Freilich bestreitet der Beklagte den Unfall vom 10. August 2007 nicht. Aber er führt

ihn auf Umstände zurück, die er nicht in der Natur der Pferde sieht, indem er auf einen Fahrfehler hinweist. Dieser Einwand ist bisher nicht entkräftet.

3.

Nach alledem hat die Berufung Erfolg, so dass die Klage mit den Nebenentscheidungen aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 711 Nr. 10, 713 ZPO abzuweisen ist. Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht.